

Biel, im November 2018

Merkblatt für das ordentliche Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern

Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann in der Stadt Biel stellen,

- wer über eine Aufenthaltsbewilligung C (Niederlassungsbewilligung) verfügt
- wer in der Stadt Biel wohnhaft ist (Aufenthaltsgemeinde)
- wer vor Einreichung des Gesuches mindestens zwei Jahre ununterbrochen in der Stadt Biel Wohnsitz hat
- wer einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
 - Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
 - Für Kinder, die in das Einbürgerungsverfahren der Eltern mit einbezogen werden, gelten die Wohnsitzerfordernisse nicht.
- wer die Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Einbürgerungstests, falls erforderlich, vorweisen kann

Vom Einbürgerungstest befreit sind:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (korrekt eingereichte Unterlagen) unter 16 Jahre alt sind.
- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben.
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben.
- wer deutscher oder französischer Muttersprache ist
 - **oder** während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine deutsch- oder französischsprachige Schule/Ausbildung besucht hat
 - **oder** einen Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe vorweisen kann
 - **oder** die Bestätigung über das Absolvieren eines Sprachtests bei einer anerkannten Institution für das Erreichen des Sprachniveaus A2 schriftlich bzw. B1 mündlich gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats in Deutsch oder Französisch beibringt
- wer keine Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen vollumfänglich zurückbezahlt hat

Ausnahme:

- Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit, der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bezogen wurden (IV Abklärung), stellen kein Einbürgerungshindernis dar. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.
- wer über keinen Eintrag im Strafregister verfügt
- wer über keine hängigen Schuldbetreibungen verfügt

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular mit allen erforderlichen Unterlagen **per Post** an die Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste, Fachbereich Einbürgerungen, Neuengasse 28, 2502 Biel, zuzustellen.

Junge Erwachsene ab 18 Jahren müssen ein eigenes, selbständig zu behandelndes Gesuch einreichen.

Bitte beachten Sie, dass ein Gesuch erst als eingereicht gilt, wenn die Formulare korrekt ausgefüllt und mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen eingesandt wurde. Unvollständige Gesuche gelten nicht als eingegangen.

Bei nicht erfüllten Voraussetzungen und Kriterien können wir nicht auf eine Einbürgerung eintreten. Das Gesuch wird als gegenstandslos betrachtet und abgeschrieben.

Die vollständigen Gesuche werden ausnahmslos nach Gesuchseingang berücksichtigt.

Folgende Gebühren von Gemeinde und Kanton werden nach positiver oder negativer Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Stadt Biel in Rechnung gestellt:

Gebühren der Gemeinde

Diese betragen pro Gesuch

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen, CHF 300.00
- für Einzelpersonen, ohne minderjährige Kinder, CHF 1'400.00
- für Einzelpersonen, mit minderjährige Kinder, CHF 1'600.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder, CHF 1'600.00

Gebühren des Kantons

Diese betragen pro Gesuch

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen, CHF 575.00
- für Einzelpersonen, mit oder ohne minderjährige Kinder, CHF 1'150.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder, CHF 1'725.00

Gebühren des Bundes

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen, CHF 50.00
- für Einzelpersonen CHF 100.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, CHF 150.00

Die Gebührenabrechnung ist Altersabhängig. Das Einbürgerungsdossier gilt als eingereicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt und die Unterlagen komplett sind. Diese Preise sind Richtwerte und können sich ändern.

Weitere Informationen zum Einbürgerungsverfahren erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Biel www.biel-bienne.ch (Leben > Wohnen > Ausweise und Gesuche > Einbürgerung).

Informationen und Formulare für eine **erleichterte Einbürgerung** (verheiratet mit Schweizer/innen oder Drittgeneration) erhalten Sie unter www.pom.be.ch. Die Zuständigkeit für eine erleichterte Einbürgerung liegt beim Bund. Die Stadt Biel bearbeitet keine Gesuche.